
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 74. Änderung des
Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Daserweg West – II“ der Stadt Penzberg für das
Grundstück Flurnummer 775/2 der Gemarkung Penzberg, Am Daserweg im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes
(BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag
des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets HQ₁₀₀ für das Gewässer I. Ordnung Loisach von
Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 auf dem Gebiet der Gemeinde
Sindelsdorf und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 74. Änderung des Bebauungsplans
„Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.04.2022 die 74. Änderung Bebauungsplans
„Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 15.03.2022 als Satzung
beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 74. Änderung des Bebauungsplans
„Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg
mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung
Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über
deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

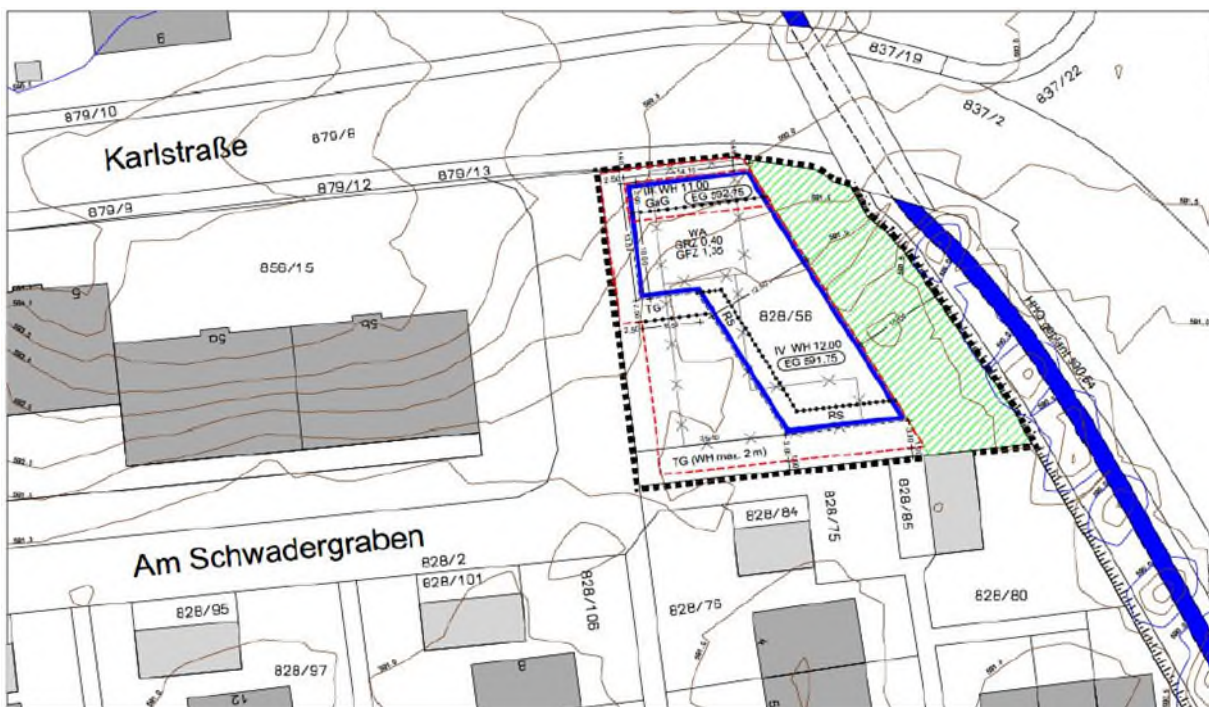
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 74. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 03.05.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung des Bebauungsplans „Daserweg West – II“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 775/2 der Gemarkung Penzberg, Am Daserweg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Daserweg West – II“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 775/2 der Gemarkung Penzberg, Am Daserweg, beschlossen.

Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Reindl-Daserweg) anschließt, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf dieser Fläche begründet wird, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Daserweg West – II“ der Stadt Penzberg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Daserweg West – II“ der Stadt Penzberg ist in nachfolgendem Lageplan mit Luftbild rot umrandet dargestellt:



Bebauungsplan „Daserweg West – II“ - Geltungsbereich



Penzberg, 03.05.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets HQ₁₀₀ für das Gewässer I. Ordnung Loisach von Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat für das Gewässer Loisach auf dem Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau das Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ nunmehr neu ermittelt und beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets von Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 für die Loisach beantragt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an der Loisach mittels Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 BayWG festzusetzen.

Die Planunterlagen wurden im Landratsamt Weilheim-Schongau und in den Rathäusern der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Habach zur Einsichtnahme jeweils ortsüblich ausgelegt.

Im Zuge des hierzu gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG durchgeführten förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, den 19.05.2022
um 9:00 Uhr im Sitzungssaal „Zugspitze“ (3. OG, barrierefrei)
des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Amtsgebäude II,
Dienststelle Weilheim,
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i.OB**

statt. Der Erörterungstermin dient dazu, die Einwendungen und Stellungnahmen mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Es können alle Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben. Durch Einsichtnahme in die Pläne, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet. Bitte beachten Sie, dass während des Erörterungstermins keine Verpflegungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Besondere Maßnahmen aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“:

Für die Teilnahme am Erörterungstermin gelten bis auf Weiteres die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie auch weiterhin die allgemeinen Empfehlungen zu Abstandsregelungen, Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen (Niesetikette, kein Händeschütteln etc.). Zudem ist im gesamten Gebäude verpflichtend eine selbst mitgebrachte medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske, welche die Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbare Standards erfüllt, zu tragen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schongau, den 26.04.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
gez.

Melanie Weidhaas